

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die umfassende Gewinnung
und effektive Verwertung von Futterreserven
— vom 20. März 1984**

Auf der Grundlage des § 16 der Verordnung vom 16. Februar 1984 über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven — (GBl. I Nr. 10 S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Volkseigene Kombinate oder volkseigene Betriebe können von den zuständigen Staatsorganen mit der Ausarbeitung von Aufkommensnormativen für Futterreserven, die im Produktionsprozeß anfallen, mit Ausnahme von Küchenabfällen, beauftragt werden. Zur Erarbeitung dieser Aufkommensnormative können die beauftragten volkseigenen Kombinate oder Betriebe Verträge mit wissenschaftlichen Einrichtungen abschließen.

(2) Bei der Ausarbeitung von Aufkommensnormativen für Futterreserven ist davon auszugehen, daß das eingesetzte Ausgangsprodukt maximal für die Versorgung der Bevölkerung eingesetzt wird und die technologisch bedingten Rückstände restlos für die effektive Verwertung in der Tierproduktion gewonnen und bereitgestellt werden.

(3) Liegen keine staatlichen Standards (TGL) oder keine anderen staatlichen Gütebestimmungen für die Qualität der Futterreserven vor, ist bei Produkten mit hohem Wassergehalt in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung, Halle-Lettin, ein normativer Mindesttrockensubstanzgehalt festzulegen.

Zu den §§ 6 und 7 der Verordnung:

§ 2

(1) Alle in den Aufkommensbetrieben und durch Sammlung anfallenden Mengen an Futterreserven sind zum Beginn des Jahres durch die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüter Wirtschaft, für den effektiven Einsatz in den Verwertungsbetrieben nach Monaten aufzuschlüsseln und diesen bekanntzugeben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, legen nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Landwirtschaft, fest, bis wann die Aufkommens- und Verwertungsbetriebe sowie die VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft und die mit der Sammlung von Küchenabfällen Beauftragten den Anfall von Futterreserven des Folgemonats an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu melden haben. Die Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise haben die Mengen Futterreserven für den effektiven Einsatz auf die Verwertungsbetriebe aufzuschlüsseln und diesen bekanntzugeben.

§ 3

Zum Sammeln der Küchenabfälle sind entsprechend der Anzahl der Haushalte der Bevölkerung sowie dem Anfall in den Aufkommensbetrieben durch den VEB Stadtwirtschaft, die anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den mit der Sammlung Beauftragten oder den dazu berechtigten privaten Tierhaltern unter Nutzung der im Aufkommensbetrieb bzw. Wohngebiet vorhandenen Möglichkeiten Behälter in ausreichender Menge bereitzustellen und zweckgebunden zu kennzeichnen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben hierüber die Kontrolle auszuüben.

§ 4

Der Abtransport von Küchenabfällen ist auf der Grundlage von Tourenplänen wie folgt zu organisieren:

- a) aus den Haushalten der Bevölkerung mindestens einmal wöchentlich und in Hitzeperioden mindestens zweimal wöchentlich;
- b) aus Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und dem Groß- und Einzelhandel in Abhängigkeit von den hygienischen Erfordernissen des Aufkommensbetriebes, der anfallenden Menge sowie den materiell-technischen Voraussetzungen des VEB Stadtwirtschaft, der anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft oder des mit der Abfuhr Beauftragten täglich oder mindestens zweimal wöchentlich;
- c) mindestens einmal wöchentlich bei aus der Nahrungsgüterproduktion stammenden Trockenprodukten.

§ 5

Die Behälter für das Sammeln von Küchenabfällen in den Wohngebieten sind von den Futtersammelbrigaden oder den mit der Sammlung Beauftragten oder den dazu berechtigten privaten Tierhaltern gemäß Standard (TGL)¹ regelmäßig zu säubern sowie in Abhängigkeit vom hygienischen Zustand mindestens zweimal monatlich zu reinigen sowie mindestens einmal monatlich zu desinfizieren. Die Säuberung und Reinigung der Behälter für die Sammlung von Küchenabfällen kann auch von den Aufkommensbetrieben und den Hausgemeinschaften übernommen werden. Die Sammelfahrzeuge sind gemäß Standard (TGL)¹ täglich zu säubern sowie in Abhängigkeit vom hygienischen Zustand mindestens einmal wöchentlich zu reinigen und mindestens einmal monatlich zu desinfizieren. Sind dazu die erforderlichen materiell-technischen Kapazitäten noch nicht in vollem Umfang gegeben, sind diese in die Jahrespläne der für den Transport der Küchenabfälle verantwortlichen Betriebe aufzunehmen und schrittweise zu schaffen.

§ 6

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zum Sammeln von Küchenabfällen aus Haushalten der Bevölkerung an Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie an andere private Tierhalter ist das Muster der Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus den Haushalten der Bevölkerung (Anlage) verbindlich. Bei der Zuweisung eines Wohngebietes zum Sammeln von Küchenabfällen aus Haushalten der Bevölkerung ist der Umfang der Haltung von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren zu berücksichtigen.

(2) Die Räte der Kreise und Städte können die Erteilung der Sammelgenehmigung für Küchenabfälle aus Haushalten der Bevölkerung den VEB Stadtwirtschaft oder anderen volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft übertragen, wenn diese für das Sammeln der Küchenabfälle im Territorium verantwortlich sind.

(3) Von dem Verantwortlichen für die Erteilung der Sammelgenehmigung sind die vorgesehenen Territorien mit dem Kreistierarzt abzustimmen. Nach Erteilung der Sammelgenehmigung ist der Kreistierarzt über den Namen und die Anschrift des privaten Tierhalters sowie das zugewiesene Wohngebiet zu informieren.

(4) Mit der Erteilung der Sammelgenehmigung sind die Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und die anderen privaten Tierhalter über ihre Rechte und Pflichten beim Sammeln von Küchenabfällen nachweisbar zu belehren.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

Die Räte der Bezirke können die bezirklichen Einrichtungen für die Futtermittelprüfung, Fütterungsberatung und Fütte-

¹ Z. Z. gilt: Standard TGL 37768/01 Veterinärwesen; Reinigung und Desinfektion in Tierproduktionsanlagen; Rahmenvorschriften Ausg. 12.80.